

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1, II GG)

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

Gliederung

1. Einordnung und Bedeutung der Meinungsfreiheit
2. Aufbau der Grundrechtsprüfung (Überblick)
3. Schutzbereich der Meinungsfreiheit
4. Grundrechtsschranken
5. Schranken-Schranken der Meinungsfreiheit
6. Grundrechtskonkurrenzen
7. Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

1. Einordnung und Bedeutung der Meinungsfreiheit

- § Meinungsfreiheit ist eines der insgesamt fünf Grundrechte („Kommunikationsfreiheiten“) des Art. 5 Abs. 1 GG und ein reines Abwehrrecht gegen den Staat (Grundrecht des status negativus)
- § für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist die Meinungsfreiheit schlechthin konstituierend
- § vgl. BVerfGE 7, 198 <208>: „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits les plus précieux de l'homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). [...]. Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt [...].“
- § diese rechtspolitische Bedeutung äußert sich aber nicht in einem generellen normativen Vorrang der Meinungsfreiheit bei der Abwägung kollidierender Verfassungspositionen

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

2. Aufbau der Grundrechtsprüfung (I)

- I. Schutzbereich
 - 1. Persönlicher Schutzbereich
 - 2. Sachlicher Schutzbereich
 - a. Was ist eine Meinung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG?
 - b. Art und Weise der Meinungskundgabe („in Wort, Schrift und Bild“)
- II. Eingriff

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

2. Aufbau der Grundrechtsprüfung (II)

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Gesetzliche Grundlage für den Eingriff
 - a. Liegt überhaupt eine gesetzliche Grundlage vor?
 - b. Erfüllt das Gesetz, auf dem der Eingriff beruht, die Anforderungen des Gesetzesvorbehalts des Art. 5 Abs. 2 GG?
 - c. Ist das Gesetz im Übrigen formell und materiell verfassungsgemäß?

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

2. Aufbau der Grundrechtsprüfung (III)

2. Verhältnismäßigkeit des Eingriffs
 - a. Liegt ein legitimer Gesetzeszweck vor?
 - b. Mit welchem Mittel soll dieser Zweck erreicht werden?
 - c. Ist das Mittel zur Erreichung des Zwecks geeignet?
 - d. Ist Mittel zur Erreichung des Zwecks erforderlich?
 - e. Ist Mittel angemessen (= verhältnismäßig im engeren Sinne)?

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

3. Schutzbereich der Meinungsfreiheit (I)

- § persönlich: „jeder“
 - § auch juristische Personen (jedenfalls) des Privatrechts können sich unter den Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 GG auf die Meinungsfreiheit berufen
 - § Fallbeispiel BVerfGE 85, 1 (zum rechtsfähigen Verein der „Kritischen Bayer-Aktionäre“)
- § sachlich: geschützt ist jede Meinung
 - § „Meinung“ i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist grundsätzlich weit zu verstehen (Funktion der Grundrechte als Abwehrrechte!) und durch Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung gekennzeichnet

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

3. Schutzbereich der Meinungsfreiheit (II)

- § Problem: Welche Äußerungen werden vom Begriff der Meinung erfasst?
 - § Meinungsbegriff erfasst jedenfalls Werturteile, d.h. Meinungsäußerungen, die der Überprüfung mit Mitteln des Beweises nicht zugänglich sind, weil sie durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt werden
 - § auf den Inhalt oder Wert des betreffenden Werturteils kommt es nicht an (vgl. BVerfGE 93, 266 <289>: Grundrechtsschutz bestehe grundsätzlich „unabhängig davon, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird [...].“)

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

3. Schutzbereich der Meinungsfreiheit (III)



<http://www.hagalil.com>

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

3. Schutzbereich der Meinungsfreiheit (IV)

- § nach ganz hM sind grundsätzlich aber auch Tatsachenbehauptungen (= Behauptungen, deren Gehalt bewiesen werden kann) einbezogen
- § Arg.: Tatsachenmitteilungen und Werturteile sind häufig miteinander verbunden, bedingen sich zum Teil sogar (Tatsachenmitteilungen als notwendige Voraussetzung für die Meinungsbildung); dies kann selbst für statistische Angaben u.ä. gelten
- § überdies würde andernfalls die Frage der Betroffenheit der Meinungsfreiheit mit der Frage vermengt, ob Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG das betreffende Verhalten auch im Ergebnis schützt

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

3. Schutzbereich der Meinungsfreiheit (V)

- § geschützt sind auch Fragen, egal ob echt oder rhetorisch
- § „echte Fragen“ sind zwar weder Werturteil noch Tatsachenbehauptung, aber vom Sinn und Zweck her auf den Kommunikationsprozess gerichtet
- § schließlich: Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG gewährleistet auch das Recht, Meinungen nicht zu äußern und nicht zu verbreiten (negative Meinungsfreiheit)
- § aber: verletzt dann nicht die Pflicht, auf Tabakprodukten den Hinweis „Rauchen gefährdet die Gesundheit“ anzubringen, die Meinungsfreiheit der Tabakkonzerne?

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

3. Schutzbereich der Meinungsfreiheit (VI)

- § BVerfGE 95, 173 <182>: „Wird [...] deutlich erkennbar, dass die auf den Packungen der Tabakprodukte verbreitete Meinung einem anderen zuzurechnen ist [etwa durch den Zusatz „Die EG-Gesundheitsminister“], und ist die Verbreitung dieser Warnhinweise allgemeine Bedingung eines gewerbsmäßigen In-Verkehr-Bringens von Tabakerzeugnissen, so regelt diese Kennzeichnungspflicht die Berufsausübung.“
- § beachte: Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG schützt nach hM nur die Wiedergabe der eigenen Auffassung (vgl. Wortlaut der Norm: „seine“)
- § Art der Kundgabe ist irrelevant; Aufzählung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG („in Wort, Schrift und Bild“) ist nicht abschließend

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

3. Schutzbereich der Meinungsfreiheit (VII)

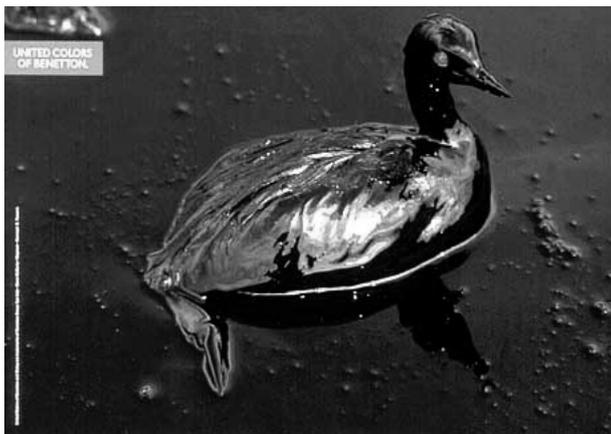
§ Problematische Fallgruppen

- § (1) Erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen bzw. Schmähkritik
 - § BVerfG (etwa E 61, 1 <8>; 85, 1 <15>; 90, 241 <247>): was nicht zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen könne, sei nicht geschützt (Bsp.: „Auschwitzlüge“ als erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung)
 - § a.A. Teile der Lit.: Verfassungstext kenne kein Gebot der Wahrheitspflicht; Missbräuchen sei erst auf Ebene der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen
 - § in den Fällen der Schmähkritik tritt die Meinungsfreiheit jedenfalls auf der Rechtfertigungsebene grds. hinter den Persönlichkeitsschutz zurück, weil dergleichen Äußerungen den Betroffenen in seinem aus Art. 1 Abs. 1 GG fließenden sozialen Achtungsanspruch verletzen

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

3. Schutzbereich der Meinungsfreiheit (IX)

§ (2) Meinungscharakter bloßer Imagewerbung?



<http://www.manager-magazin.de>

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

3. Schutzbereich der Meinungsfreiheit (X)

- § ob Werbebotschaften dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG unterliegen, könnte insofern zweifelhaft sein, als die kommerzielle Betätigung bereits durch Art. 12 Abs. 1 GG abgesichert wird
- § aber: Berufs- und der Meinungsfreiheit betreffen letztlich ganz unterschiedliche Lebensbereiche; es bestünde die Gefahr einer Differenzierung zwischen wertvollen und wertlosen Zielen
- § daher: Meinungsfreiheit erstreckt sich nach hM auch auf kommerzielle Meinungsäußerungen sowie reine Wirtschafts- und Imagewerbung, wenn und soweit sie einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat (vgl. BVerfGE 71, 162 <175>; 102, 347 <359 f.>)

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

4. Grundrechtsschranken (I)

- § Gesetzesvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG normiert drei Grundrechtsschranken:
 - § allgemeine Gesetze
 - § gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend
 - § Recht der persönlichen Ehre
- § ob Einschränkungen der Meinungsfreiheit auch dann zulässig sind, wenn ein Gesetz nicht die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 GG erfüllt (etwa unter Bezugnahme auf verfassungsimmanente Schranken), ist str.

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

4. Grundrechtsschranken (II)

- § von besonderer Bedeutung ist der Gesetzesvorbehalt der „allgemeinen Gesetze“
- § beachte: Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG greift nach hM nicht bzgl. der allgemeinen Gesetze
- § Problem: Wann ist ein Gesetz „allgemein“?
- § Frage war bereits unter der Weimarer Reichsverfassung (vgl. Art. 118 Abs. 1 WRV) umstritten
- § nicht bereits dann, wenn Gesetz abstrakt-generell formuliert ist und also für alle gilt (dann bestünde Deckungsgleichheit mit dem Verbot des Einzelfallgesetzes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG)

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

4. Grundrechtsschranken (III)

- § evtl. aber dann allgemein, wenn Gesetz Rechtsgüter schützt, die aufgrund ihrer besonderen gesellschaftlichen Bedeutung wichtiger sind als die Meinungsfreiheit (R. Smend)?
- § oder dann, wenn Gesetz nicht eine Meinung als solche verbietet bzw. sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richtet (sog. Sonderrechtslehre)?
- § BVerfG kombiniert die verschiedenen Ansätze: hiernach sind Gesetze „allgemein“, die „nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen“ (BVerfGE 7, 198 <209>)
- § Indikator für die insofern erforderliche Meinungsneutralität ist, ob das Gesetz dem Schutz eines Allgemeingutes zu dienen bestimmt ist

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

4. Grundrechtsschranken (IV)

- § Formel führt zu Problemen bei einzelnen Straftatbeständen:
- § Beleidigung gemäß § 185 StGB
- § Beschimpfung des religiösen Bekenntnisses gemäß § 166 StGB
- § Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole gemäß § 90a StGB
- § Auschwitzlüge gemäß § 130 Abs. 3 StGB
- § § 130 Abs. 4 StGB: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.“

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

4. Grundrechtsschranken (V)

- § Handelt es sich bei diesen Normen um „allgemeine Gesetze“ i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG?
- § § 185 StGB richtet sich gegen die Kundgabe einer ganz bestimmten Meinung; der Straftatbestand der Beleidigung ist daher kein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG (str.; a.A. [BVerfG] vertretbar mit dem Argument, dass § 185 StGB nicht nur eine ganz bestimmte Beleidigung, sondern alle Beleidigungen unter Strafe stellt)
- § vgl. BVerfGE 90, 241 <251>: „An der Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschriften, auf die hier die Auflage gestützt worden ist, bestehen keine Zweifel. Die Beleidigungstatbestände schützen die persönliche Ehre, die in Art. 5 Abs. 2 GG ausdrücklich als Rechtsgut genannt ist, das die Beschränkung der Meinungsfreiheit rechtfertigt. Bei § 130 StGB handelt es sich um ein allgemeines Gesetz [...], das dem Schutz der Menschlichkeit dient [...] und seinen verfassungsrechtlichen Rückhalt letztlich in Art. 1 Abs. 1 GG findet.“

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

4. Grundrechtsschranken (VI)

- § zum Ganzen nun eingehend die Entscheidung des BVerfG vom 4.11.2009 (Rudolf Heß-Gedenkkundgebung):
 - § Gesetz sei dann nicht allgemein, wenn die inhaltsbezogene Meinungsbeschränkung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht hinreichend offen gefasst sei und sich von vorneherein nur gegen bestimmte Überzeugungen, Haltungen und Ideologien richte
 - § Konsequenz: § 130 Abs. 4 StGB sei kein allgemeines Gesetz, sondern „Sonderrecht zur Abwehr von speziell solchen Rechtsgutsverletzungen, die sich aus der Äußerung einer bestimmten Meinung, nämlich der Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, ergeben“
 - § auch das Recht der persönlichen Ehre und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend müssen „allgemein“ sein (Abweichung von früherer Rechtsprechung)

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

4. Grundrechtsschranken (VII)

- § dennoch sei § 130 Abs. 4 StGB auch als nichtallgemeines Gesetz mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG vereinbar, da diesen Normen für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung des nationalsozialistischen Regimes Grenzen setzten, eine – ungeschriebene – Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent sei
- § Art. 5 Abs. 2 GG wolle es nicht ausschließen, dass der Gesetzgeber der geschichtlich begründeten Sonderkonstellation „Drittes Reich“ durch besondere Vorschriften Rechnung trage
- § Kritik: Entscheidung nicht unproblematisch; zwar trifft es zu, dass § 130 Abs. 4 GG kein allgemeines Gesetz darstellt; die Anwendung des Kriteriums der Allgemeinheit auf das Recht der persönlichen Ehre wird vom Gericht aber nicht überzeugend begründet und ist auch vom Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 GG nicht angezeigt; Annahme eines Sonderrechts führt zu Rechtsunsicherheit und ist missbrauchsanfällig

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

5. Schranken-Schranken der Meinungsfreiheit (I)

- § Verfassungsmäßigkeit von Eingriffen in die Meinungsfreiheit werden am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geprüft
- § bei Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist aber die Wechselwirkungslehre als spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beachten (und einleitend kurz zu erwähnen)
- § hiernach setzen Gesetze i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG der Meinungsfreiheit zwar Schranken; aufgrund der fundamentalen Bedeutung der Meinungsfreiheit für die demokratische Grundordnung muss aber das beschränkende Gesetz seinerseits im Lichte des Grundrechts der Meinungsfreiheit ausgelegt und in seiner das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden („Schaukeltheorie“)

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

5. Schranken-Schranken der Meinungsfreiheit (II)

- § Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG (Zensurverbot) ist spezielle Schranken-Schranke der Kommunikationsfreiheiten
- § Zensurverbot kann als Schranken-Schranke nicht seinerseits den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG unterliegen; staatliche Zensur ist damit stets verfassungswidrig
- § aber: Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG erfasst nur den Fall der Vor- bzw. Präventivzensur (= Verfahren, vor dessen Abschluss ein Werk nicht veröffentlicht werden darf)
- § für die Meinungsfreiheit letztlich nicht relevant

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

6. Grundrechtskonkurrenzen (I)

- § Grundsatz: privates Verhalten kann in den Schutzbereich mehrerer Grundrechte fallen, die dann parallel zur Anwendung gelangen
- § problematische Konstellationen:
 - § (1) Meinungsfreiheit / Kunstfreiheit
 - § BVerfG sieht in ständiger Rechtsprechung in der Kunstfreiheit gegenüber der Meinungsfreiheit eine *lex specialis* (vgl. etwa BVerfGE 30, 173 <191 f.>)
 - § Lit.: immer dann, wenn Kunst in der politischen Auseinandersetzung instrumentalisiert werde, trete die Kunstfreiheit zurück (etwa Ipsen, Staatsrecht II, 12. Aufl. 2009, Rn. 490 ff.)

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

6. Grundrechtskonkurrenzen (II)

- § (2) Meinungsfreiheit / Pressefreiheit:
 - § nach Ansicht des BVerfG kann sich ein Presseorgan nur in dem Umfang auf die Pressefreiheit berufen, in welchem sich der Äußernde, etwa der Auftraggeber einer Werbeanzeige, auf die Meinungsfreiheit berufen kann (Pressefreiheit als Korrelat der Meinungsfreiheit)
 - § Folge: Meinungsäußerungsfreiheit ist Ausgangsgrundrecht, gegenüber welchem Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG subsidiär ist

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

7. Leitentscheidungen des BVerfG (I)

- § BVerfGE 7, 198 – Lüth (zum Begriff der allgemeinen Gesetze; Grundrechte als objektive Werteordnung; mittelbare Drittwirkung der Grundrechte)
- § BVerfGE 90, 241 – Auschwitzlüge (erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen sind keine Meinungen)
- § BVerfGE 93, 266 – Soldaten sind Mörder (ehrverletzende Äußerungen als Meinungen?)

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß

7. Leitentscheidungen des BVerfG (II)

- § BVerfGE 102, 347 – Schockwerbung (Verhältnis Meinungs-/ Pressefreiheit; Imagewerbung als Meinung)
- § BVerfG, NJW 2010, 47 – Rudolf Heß-Gedenkkundgebung (§ 130 Abs. 4 StGB kein allgemeines Gesetz; Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung des nationalsozialistischen Regimes Grenzen setzen)

Probevorlesung am 11. Januar 2010
Prof. Dr. Alexander Proelß